

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 11. Jänner 1977

4. Stück

- 13. Verordnung:** Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst
- 14. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden
- 15. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden
- 16. Verordnung:** Änderung der Bodenmarkierungsverordnung
- 17. Verordnung:** Viehzählungen

13. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 14. Dezember 1976 betreffend die Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst

Auf Grund der §§ 8 und 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst ist schriftlich und mündlich abzugeben.

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten von je vier Stunden Dauer.

(2) Die erste dieser Arbeiten ist nach Wahl des Kandidaten in englischer oder französischer Sprache abzufassen und hat ein Thema aus einem der im § 3 Abs. 2 Z. 2 und 3 umschriebenen Gebiete zu behandeln.

(3) Die zweite dieser Arbeiten ist in deutscher Sprache abzufassen und hat ein Thema aus dem im § 3 Abs. 2 Z. 4 umschriebenen Gebiet zu behandeln.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts;

2. Geschichte, Kulturgeschichte und Kulturkunde Österreichs mit besonderer Berücksichtigung der Zeit ab 1918;

3. Ziele und Methoden der österreichischen Kulturarbeit im Ausland;

4. Grundzüge des österreichischen Bildungswesens;

5. Grundzüge des Völkerrechts sowie die bilateralen und multilateralen Methoden und Strukturen der internationalen geistigen und technischen Zusammenarbeit.

(3) Im Verlaufe der mündlichen Prüfung ist auch eine entsprechende Beherrschung der englischen und der französischen Sprache nachzuweisen.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission ist beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind Beamte des Höheren Auswärtigen Dienstes, des Höheren Ministerialdienstes, des Höheren Auslandskulturdienstes, österreichische Hochschulprofessoren oder Persönlichkeiten des kulturellen Lebens zu bestellen.

(3) Die Prüfungssenat bestehen aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß Beamter des Höheren Auswärtigen Dienstes, des Höheren Ministerialdienstes oder des Höheren Auslandskulturdienstes sein.

Pahr

14. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Dezember 1976, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 16, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, 102/1968, 172/1969, 79/1972, 325/1972, 366/1972, 62/1974, 349/1975 und 457/1976 wird wie folgt geändert:

In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule), Fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen),

1. Abschnitt A (Erster Klassenzug), Dritte Klasse, Unterabschnitt „Mathematik“

a) sind im dritten Absatz nach den Worten „Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen,

b) sind im fünften Absatz nach den Worten „Verwendung des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen,

c) sind im siebenten Absatz nach den Worten „Verwendung des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen,

d) hat in den didaktischen Grundsätzen der erste Absatz zu lauten:

„Nach Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes oder Taschenrechners ist für eine ständige Verwendung und ausreichende Übung zu sorgen.“;

2. Abschnitt A (Erster Klassenzug), Vierte Klasse, Unterabschnitt „Mathematik“, hat der vierte Absatz zu lauten:

„Weitere Verwendung mathematischer Tafeln; weitere Verwendung des Rechenstabes oder des Taschenrechners.“;

3. Abschnitt B (Zweiter Klassenzug), Zweite bis vierte Klasse, Z. 3 lit. b, hat der letzte Absatz zu lauten:

„Die Verwendung eines Rechengerätes (Rechenstab oder Taschenrechner) kann entfallen.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 und 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

2. Artikel I Z. 2 tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

15. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Dezember 1976, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975 insbesondere dessen §§ 6 und 39 sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, BGBl. Nr. 163/1964, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, 216/1966, 295/1967, 363/1967, 2/1969, 174/1969, 324/1972, 63/1974, 614/1974 und 577/1976 wird wie folgt geändert:

In der Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule), Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze), Unterabschnitt „Mathematik“

1. des Lehrstoffes für die dritte Klasse

a) sind im dritten Absatz nach den Worten „Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen,

b) sind im fünften Absatz nach den Worten „Verwendung des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen,

c) sind im siebenten Absatz nach den Worten „Verwendung des Rechenstabes“ die Worte „oder des Taschenrechners“ anzufügen;

2. hat der vierte Absatz des Lehrstoffes für die vierte Klasse zu lauten:

„Weitere Verwendung mathematischer Tafeln; weitere Verwendung des Rechenstabes oder des Taschenrechners.“;

3. hat der erste Absatz der didaktischen Grundsätze für die dritte Klasse zu lauten:

„Nach Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes oder Taschenrechners ist für eine ständige Verwendung und ausreichende Übung zu sorgen.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 und 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

2. Artikel I Z. 2 tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

16. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 20. Dezember 1976, mit der die Bodenmarkierungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1976 wird verordnet:

Artikel I

Die Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1963, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1965 und 339/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bodenmarkierungen sind in gelber, weißer oder blauer Farbe durch Bemalen oder Bespritzen, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßennägeln u. dgl. darzustellen. Die Markierungsfarben müssen auch bei künstlichem farblosem Licht deutlich gelb, weiß oder blau erkennbar sein.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. F a r b e n

(1) Die Farben des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials sind in trockenem Zustand auf die Farbart zu prüfen. Die Farbart der Oberfläche dieses Materials muß bei einer Beleuchtung mit Normlichtart C (Tageslicht) unter einem Lichteinfallswinkel von 45° und bei Beobachtung in Richtung der Flächennormalen in der Normfarbtafel der Internationalen Beleuchtungskommission (Commission Internationale d'Eclairage — CIE) für das 2°-Normvalenzsystem innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen liegen:

a) Farbart gelb

Grenze gegen den grünen Bereich:

$$y = 0,050 - 1,181 x$$

Grenze gegen den weißen Bereich:

$$y = 0,750 - 0,633 x$$

Grenze gegen den orangen Bereich:

$$y = 0,224 + 0,500 x$$

Unter Einbeziehung des Spektralfarbenzuges ergeben sich daraus folgende Eckpunkte:

$$1. x = 0,441 \quad y = 0,471$$

$$2. x = 0,481 \quad y = 0,518$$

$$3. x = 0,465 \quad y = 0,456$$

$$4. x = 0,516 \quad y = 0,482$$

Der Leuchtdichtefaktor des Materials hat im Neuzustand bei nichtrückstrahlender Ausführung mindestens 50%, bei rückstrahlender Ausführung mindestens 30% zu betragen.

b) Farbart weiß

Grenze gegen den grünen Bereich:

$$y = 0,108 + 0,700 x$$

Grenze gegen den blauen Bereich:

$$x = 0,305$$

Grenze gegen den purpurnen Bereich:

$$y = 0,093 + 0,700 x$$

Grenze gegen den gelben Bereich:

$$x = 0,325$$

Daraus ergeben sich folgende Eckpunkte:

$$1. x = 0,325 \quad y = 0,336$$

$$2. x = 0,325 \quad y = 0,321$$

$$3. x = 0,305 \quad y = 0,322$$

$$4. x = 0,305 \quad y = 0,307$$

Der Leuchtdichtefaktor des Materials hat im Neuzustand bei nichtrückstrahlender Ausführung mindestens 80%, bei rückstrahlender Ausführung mindestens 50% zu betragen.

c) Farbart blau

Grenze gegen den grünen Bereich:

$$y = 0,067 + 0,802 x$$

Grenze gegen den weißen Bereich:

$$x = 0,433 - 0,950 y \text{ und}$$

$$x = 0,342 - 0,950 y$$

Grenze gegen den purpurnen Bereich:

$$x = 0,059 + 0,794 y$$

Daraus ergeben sich folgende Eckpunkte:

$$1. x = 0,158 \quad y = 0,194$$

$$2. x = 0,230 \quad y = 0,214$$

$$3. x = 0,188 \quad y = 0,162$$

$$4. x = 0,210 \quad y = 0,235$$

Der Leuchtdichtefaktor des Materials hat im Neuzustand mindestens 20% zu betragen.

(2) Die Pigmente des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials müssen lichtecht sein. Die Farbart des Materials darf sich nach dem Aufbringen auf die Straße nur in einem solchen Ausmaß verändern, daß sie noch innerhalb des im Abs. 1 angeführten Farbbereiches bleibt.

(3) Das für Bodenmarkierungen verwendete Material muß für eine den Umständen entsprechende Dauer eine ausreichende Deckfähigkeit aufweisen, die ein Durchscheinen des Untergrundes verhindert, und es darf keine Stoffe enthalten, die sich auf den Straßenbelag nachteilig auswirken.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird die Maßbezeichnung „50 km/h“ durch die Maßbezeichnung „80 km/h“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Werden Sperrlinien durch Straßennägel dargestellt, so sind diese durchlaufend in einem Abstand von 30 cm anzubringen.“

5. Im § 6 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Werden Leitlinien durch Straßennägel dargestellt, so sind diese innerhalb der angegebenen Längen eines Striches in einem Abstand von 30 cm anzubringen.“

6. Im § 7 a hat der letzte Satz zu lauten:

„Werden Randlinien durch Straßennägel dargestellt, so sind diese durchlaufend in einem Abstand von 30 cm anzubringen.“

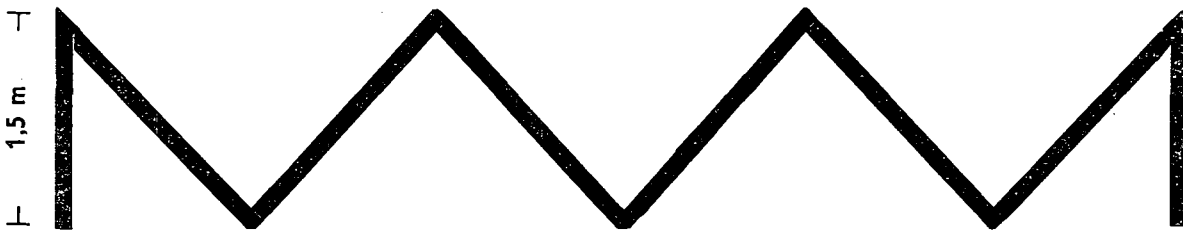
7. Im § 7 b hat der letzte Satz zu lauten:

„Werden Begrenzungslinien durch Straßennägel dargestellt, so sind diese innerhalb der angegebenen Längen eines Striches in einem Abstand von 30 cm anzubringen.“

8. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Bodenmarkierungen für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen

Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, sind, sofern dies durch Bodenmarkierungen kundgemacht werden soll, mit einer Zickzacklinie in weißer Farbe zu kennzeichnen. Diese Zickzacklinie ist entsprechend der nachstehenden Abbildung auszuführen, wobei die Strichbreite 10 bis 12 cm zu betragen hat:



(Fahrbahnrand)

Artikel II

Auf Bodenmarkierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angebracht sind, sind bis zu deren Erneuerung im Sinne des Art. II der 6. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, die Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Lanc

17. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1976 über Viehzählungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich

des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1977, 1978 und 1979 jeweils eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. (1) Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist jeweils der 3. Dezember; die Zählung ist als Vollerhebung durchzuführen.

(2) Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist jeweils der 3. Juni, Stichtag für die Schweinezwischenzählungen sind jeweils der 3. März, der 3. Juni und der 3. September; die Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen.

§ 3. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind zu erfassen:

- a) der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hühnern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie der Bestand an Ziegen, Truthühnern, Gänsen und Enten;
- b) die Hausschlachtungen von Stechvieh (Kälbern, Schweinen und Schafen) im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres.

§ 4. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, zu erfassen.

§ 5. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, zu erfassen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und 5 bezeichnete Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Die Tiere sind an deren Standort zu zählen.

§ 7. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungsformulare auszufüllen haben. Die Gemeinde hat an Hand dieser Formulare die Gemeindegsumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungsformulare und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre hindurch aufzubewahren hat.

§ 8. (1) Die Gemeinden haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum achten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter zu sammeln und bei der Allge-

meinen Viehzählung deren Ergebnisse in eine Bezirksliste zu übertragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter und bei der Allgemeinen Viehzählung die Bezirkslisten bis spätestens zum zwölften Tag nach dem jeweiligen Stichtag an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 9. Den Gemeinden ist eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen des Jahres 1977 entstehenden Kosten in der Höhe

- a) von S 21,— bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh,
- b) von S 14,— bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,
- c) von S 10,50 bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September

je Tierbesitzer zu gewähren. Die Beträge für die Gemeindeabfindungen der Jahre 1978 und 1979 werden gesondert angeordnet.

§ 10. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind und sich auf den Viehbestand (Allgemeine Viehzählung) beziehen, dürfen in dateimäßiger Führung auch für Zwecke der Vollziehung der Tierzuchtförderungsgesetze, Tierseuchenkassengesetz, Gemeindegwasserversorgungsgesetz, des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1976, des Geflügelwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 135/1969, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 785/1974, des Tierseuchengesetzes, BGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1974, sowie des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 115/1960, herangezogen werden.

Haiden



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1957:	
Heft 1:	Osterreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Osterreichisches Strafgesetz vergriffen	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
1949:		Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens.. S 26'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	1958:	
1950:		Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — ALVG. 1958 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	1959:	
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
1951:		1960:	
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 2:	Todeserklärungs-gesetz 1950 S 3'—	1961:	
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	1962:	
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	1964:	
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 1:	Hebammen-gesetz 1963 S 12'—
1952:		Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	1965:	
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	1968:	
1953:		Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	1970:	
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 3:	Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 vergriffen
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	1971:	
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—	1972:	
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—
1954:		1973:	
Heft 1:	Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 1:	Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—
1956:		Heft 2:	Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—
Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen	Heft 3:	Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—
Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50	1975:	
Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—
Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen